

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 518, § 519 b; BGB § 242; ArbGG §§ 64, 72, 74

Leitsatz:

Wenn in der Berufungsschrift das Gericht des anzufechtenden Urteils unrichtig angegeben ist ("Augsburg" statt "München") und das richtige Gericht vor Ablauf der Berufungsfrist nicht ausdrücklich bezeichnet oder durch sonstige Umstände bekannt wird, ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Aktenzeichen: 3 AZR 137/74

Urteil des BAG vom 5. Dezember 1974

LAG München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 137/74

4 Sa 804/72 München

Verkündet
am 5. Dezember 1974

gez. Sürig,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Pape für Recht erkannt:

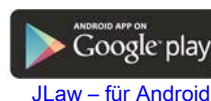
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 23. Januar 1974 - 4 Sa 804/72 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 3. August 1972 mit dem am 1. August beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 31. Juli 1972 seine Berufung begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zunächst am 3. Oktober 1973 mündlich verhandelt und einen Beweisbeschluss erlassen. Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 1974 hat es sodann die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen.

Mit seiner Revision wehrt sich der Kläger dagegen, daß seine Berufung unzulässig gewesen sei.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Berufung des Klägers genüge aus zwei Gründen nicht den Anforderungen des § 518 ZPO: Die Berufungsschrift habe die angefochtene Entscheidung nicht richtig bezeichnet, weil sie statt des Arbeitsgerichts München das Arbeitsgericht Augsburg als erstinstanzliches Gericht angeführt hat. Außerdem sei die Berufung deshalb unvollständig gewesen, weil in ihr die B[] als beklagte Partei ohne Angabe einer Anschrift angeführt worden sei.

Bereits der erstgenannte Grund macht die Berufung des Klägers unzulässig.

II. 1. Nach § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO muß die Berufungsschrift das Urteil bezeichnen, gegen das die Berufung gerichtet ist. Diese Angabe soll dem Gericht und dem Rechtsmittelgegner Gewißheit verschaffen, gegen welches Urteil sich das Rechtsmittel richtet; das Rechtsmittelgericht benötigt diese Angaben, um die vorinstanzlichen Akten beiziehen zu können; ferner dann, wenn bei ihm ein Notfristzeugnis eingeholt wird (§ 706 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Für den Rechtsmittelgegner kann es aus vielerlei materiellen, psychischen und sonstigen Gründen wichtig sein, bald zu erfahren, ob ein zu seinen Gunsten ergangenes Urteil rechtskräftig geworden ist oder ob noch weitere prozessuale Anstrengungen auf ihn zukommen. Beide Interessen sind nicht gewahrt, wenn ein Urteil nicht richtig bezeichnet wird, wie das § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO voraussetzt (vgl. BGH LM Nr. 10 zu § 518 ZPO).



- 4 -

Ob dem in § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO aufgestellten Erfordernis im Einzelfall genügt ist, darf allerdings nicht in formalistischer Auslegung des Gesetzes allein an Hand des Wortlauts der Berufungsschrift beurteilt werden. Es reicht vielmehr aus, wenn für das Gericht und die gegnerische Partei hinlänglich feststeht, welches Urteil mit der Berufung angefochten wird (vgl. BGH LM Nr. 5 zu § 554 a ZPO [zu I der Gründe]). Unklarheiten können innerhalb der Berufungsfrist behoben werden; da ein Rechtsmittelkläger die ihm zur Verfügung stehende Berufungsfrist voll ausschöpfen kann, wenn er eine Berufung einlegt, steht es ihm auch frei, eine Berufungsschrift, die er vor Ablauf der Berufungsfrist eingelegt hat und die den Anforderungen des § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nicht genügt, bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist so zu ergänzen, daß sie den gesetzlichen Anforderungen entspricht (BAG AP Nr. 16 zu § 518 ZPO mit zustimmender Anmerkung von Mes; BAG AP Nr. 18 zu § 518 ZPO [zu 2 der Gründe, mit im Ergebnis zustimmender Anmerkung von Naendrup; das Urteil ist auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt]).

2. Im vorliegenden Fall hatte die Berufungsschrift das angefochtene Urteil falsch bezeichnet. Vor Ablauf der Berufungsfrist ist aus sonstigen Umständen nicht erkennbar geworden, daß die angefochtene Entscheidung vom Arbeitsgericht München stammte. Das angefochtene Urteil war der Berufungsschrift nicht beigelegt, wie das nach § 518 Abs. 3 ZPO geschehen soll; die erstinstanzlichen Akten sind erst nach Ablauf der Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

3. Die Revision macht demgegenüber geltend, das Landesarbeitsgericht hätte erkennen können, daß es sich bei der Angabe des Arbeitsgerichts Augsburg um einen Schreibfehler gehandelt habe. Das Aktenzeichen des angefochtenen Urteils "2 Ca 6010/68" [das richtige Aktenzeichen des angefochtenen Urteils lautete "1 Ca 6010/68"] hätte nicht beim Arbeitsgericht Augsburg, sondern nur beim Arbeitsgericht München vorkommen können. Diese Erwägungen der Revision gehen fehl. Es kann dahinstehen, ob die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts München bei Eingang der Berufungsschrift erkennen mußte, daß beim Arbeitsgericht Augsburg

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

im Jahre 1968 keine 6000 Sachen anhängig geworden seien und deshalb das Aktenzeichen falsch sein müsse. Selbst wenn die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts Derartiges hätte erkennen müssen, brauchte es daraus nicht zu folgern, das angefochtene Urteil stamme vom Arbeitsgericht München. Es konnte z.B. annehmen, das erstinstanzliche Aktenzeichen laute richtig 601 oder 610, sei durch einen Schreibfehler entstellt und werd anlässlich der Aktenanforderung von dem Arbeitsgericht Augsburg schon richtig ermittelt. Die Annahme, die Bezeichnung des Arbeitsgerichts sei falsch, war unwahrscheinlicher als ein Schreibfehler bei dem Aktenzeichen. Es kommt hinzu, daß zu Augsburg ein weiterer Bezugspunkt erkennbar war: dort hatte der Prozeß bevollmächtigte des Klägers seine Kanzlei. Diese spielt zwar für die örtliche Zuständigkeit keine Rolle. Aber aus der Bezeichnung der Parteien ließ sich wiederum nichts dafür entnehmen, daß Augsburg nicht zuständig gewesen sein konnte: Bei dem Kläger fehlt die Angabe einer Anschrift, desgleichen bei der Beklagten. Daß die Beklagte nur in München verklagt sein konnte, war auch nicht offensichtlich; denn Sitz der B ist B.

Nach alledem ergibt sich, daß es sich für das Landesarbeitsgericht nicht aufdrängte, die Bezeichnung des Arbeitsgerichts Augsburg sei falsch und es sei anzunehmen, das angefochtene Urteil sei vom Arbeitsgericht München erlassen worden. Daß in dieser Richtung keine Erwägungen angestellt wurden, ergibt sich daraus, daß die Akten zunächst vom Arbeitsgericht Augsburg angefordert wurden.

4. Auch die weiteren Erwägungen der Revision können nicht dazu führen, die Berufung als zulässig anzusehen.

a) Der Kläger macht geltend, die falsche Bezeichnung des erstinstanzlichen Gerichts sei nach wenigen Tagen klargestellt worden, so daß nur eine geringfügige Verzögerung in der Bearbeitung der Sache eingetreten sei. Es wäre sogar nicht einmal eine Verzögerung in der Zustellung der Berufungsschrift eingetreten, wenn das Landesarbeitsgericht die fehlende Anschrift

- 6 -



- 6 -

der Beklagten von sich aus ermittelt und die Berufungsschrift sogleich abgesandt hätte; bei der Beklagten habe über das angefochtene Urteil trotz unrichtiger Bezeichnung des Arbeitsgerichts überhaupt keine Unklarheit entstehen können.

Die Revision übersieht auch hier, daß die zutreffende Bezeichnung des angefochtenen Urteils nicht nur im Interesse des Rechtsmittelgegners, sondern auch im Interesse der Rechtspflege verlangt wird. Deshalb ist es auch unerheblich, ob die beklagte Partei ungeachtet des vorhandenen Mangels die Rechtsmittelschrift erhalten und aus ihr entnehmen konnte, welches Urteil angefochten war (vgl. BAG AP Nr. 17 zu § 518 ZPO). Aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. Juni 1956 (LM Nr. 4 zu § 518 ZPO) läßt sich nichts Gegenteiliges herleiten. Dort war das angefochtene Urteil nicht falsch bezeichnet worden, so daß der Bundesgerichtshof keinen Anlaß hatte, sich mit der Frage zu befassen, inwieweit bei unrichtiger Bezeichnung des angefochtenen Urteils ein Rechtsmittel unzulässig ist. Diese Frage hat es in anderen Entscheidungen im gleichen Sinne beantwortet, wie es im vorliegenden Fall durch den Senat geschieht (vgl. BGH LM Nr. 5 zu § 554 a ZPO [zu I der Gründe mit Nachweisen]).

b) Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe § 139 ZPO verletzt, weil es erst im Termin vom 23. Januar 1974 Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung geäußert habe. Zu dieser Zeit sei es dem Kläger wegen Ablaufs der Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO nicht mehr möglich gewesen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen und die Berufung zu erneuern. Hätte das Berufungsgericht auf die Bedenken früher hingewiesen, hätte ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Erfolg haben müssen, weil ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers an dem Schreibfehler nicht vorgelegen habe; denn ein Prozeßbevollmächtigter brauche nicht selbst zu prüfen, ob in einer Rechtsmittelschrift das Gericht oder dessen Anschrift richtig angegeben sind.

Es kann dahinstehen, ob über eine Rüge aus § 139 ZPO erreicht werden kann, daß einer Partei der Ablauf der Ausschlußfrist des § 234 Abs. 3 ZPO für die Wiedereinsetzung nicht ent-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

gegengehalten werden kann. Jedenfalls hat die Revision nicht dargelegt, daß ein Wiedereinsetzungsantrag Erfolg gehabt hätte wenn er auf einen entsprechenden Hinweis des Gerichts rechtzeitig gestellt worden wäre. Dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers oder seinem Büro war nach den vom Landesarbeitsgericht München veranlaßten Nachforschungen des Arbeitsgerichts Augsburg spätestens am 10. Juli 1972 bekannt, daß in der Berufungsschrift das erstinstanzliche Gericht unzutreffend bezeichnet worden war. Dann aber lief von diesem Zeitpunkt ab die zweiwöchige Frist für den Wiedereinsetzungsantrag. Daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers oder dieser selbst durch irgendeine Äußerung von Seiten des Gerichts davon abgehalten worden sei, den Wiedereinsetzungsantrag zu stellen, hat der Kläger nicht geltend gemacht.

Es kommt demnach nicht mehr darauf an, ob ein Wiedereinsetzungsgesuch begründet gewesen wäre. Auch insoweit muß jedoch der Revision widersprochen werden, wie sie meint, es sei nicht Sache des Prozeßbevollmächtigten des Klägers gewesen, die Rechtsmittelschrift auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Ein Rechtsanwalt muß eine von seinem Büro vorentworffene Rechtsmittelschrift vor der Unterzeichnung persönlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüfen. Er handelt nicht hinreichend sorgfältig, wenn er eine solche Prüfung im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit seines Personals unterläßt (vgl. BAG AP Nr. 18 zu § 518 ZPO [zu 3 der Gründe]; auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

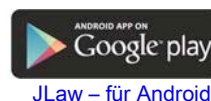
c) Schließlich meint die Revision noch, die Grundsätze von Treu und Glauben könnten berührt sein, weil das Berufungsgericht über einen längeren Zeitraum, nämlich von der Einlegung der Berufung ab bis zur Verwerfung durch das angefochtene Urteil vom 23. Januar 1974, die Berufung nicht als mangelhaft angesehen und behandelt habe.

Sicher ist es unerfreulich, wenn erst nach langer Zeit, unter Umständen überhaupt erst in der Revisionsinstanz, die Unzulässigkeit eines vorangegangenen Rechtsmittels entdeckt wird. Viel Zeit, Kosten und Aufwand sowie Aufregung der Par-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

teilen können nutzlos vertan worden sein. Dies alles kann jedoch nicht daran vorbeiführen, daß gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, § 519 b Abs. 1 ZPO in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen ist, ob eine Berufung ordnungsgemäß eingelegt ist. Wenn ein Gericht zunächst Mängel der Berufung nicht gesehen oder als nicht durchgreifend erachtet hat, in einem späteren Stadium des Verfahrens jedoch zu einer anderen Erkenntnis gelangt, so liegt darin noch kein Verstoß gegen Treu und Glauben.

Daß von Seiten des Gerichts die unzutreffende Bezeichnung des erstinstanzlichen Gerichts nach Ablauf der Berufungsfrist handschriftlich berichtigt worden ist, änderte nichts daran, daß bis zum Ablauf der Berufungsfrist der Kläger gegenüber dem Landesarbeitsgericht das Urteil, das er anfechten wollte, nicht so richtig bezeichnet hatte, wie das § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO vorschreibt.

III. Da somit nach allem die Berufung schon deshalb unzulässig ist, weil der Kläger das angefochtene Urteil nicht in der durch § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO gebotenen Weise bezeichnet hat, hat das Landesarbeitsgericht die Berufung gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, § 519 b Abs. 1 Satz 2 ZPO mit Recht als unzulässig verworfen. Die dagegen erhobene Revision des Klägers muß daher zurückgewiesen werden, ohne daß noch zu erörtern ist, ob die Berufungsschrift weiter noch deshalb mangelhaft war, weil sie nicht die Anschrift der Beklagten enthielt (vgl. dazu BAG AP Nr. 20 zu § 518 ZPO [auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt]).

gez. Dr. Stumpf

Dr. Dieterich

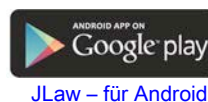
Dr. Heither

Hoechst

Pape



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 137/74

4 Sa 804/72 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
26. Februar 1975 beschlossen:

Die Entscheidungsgründe des Urteils vom
5. Dezember 1974 werden gemäß § 319 ZPO dahin
berichtigt, daß es auf Seite 6 zu Abs. b) Zeile 2
statt "23. Januar 1973" richtig: "23. Januar 1974"
heißen muß.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

